

Anhang zum B.-Plan "Schmiedeweg",
Teilbeitrag "Biologische Vielfalt"
Auszug (ohne Abb.)

Abriss von Schreinerei-Gebäuden Stadtallendorf, Niederrheinische Str. 12



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag


Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie

September 2015

Im Auftrag von:

Architekturbüro Günther Mergel; Stadtallendorf

„Abriss Niederrheinische Str. 12“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber: Architekturbüro Günther Mergel
An der Hatzbach 4
35260 Stadtallendorf
Tel. 06425-1099
Fax 06425-2003

Auftragnehmer: Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie
Luise-Berthold-Str. 24
35037 Marburg
Tel. 06421-350550
Fax 06421-350990
E-Mail: buero@simon-widdig.de
www.simon-widdig.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Widdig
Dipl.-Biol. Heiko Köstermeyer

Marburg, den 10.09.2015



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Grundlagen	2
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	2
2.2 Gebäudekontrolle.....	2
3 Beschreibung des geplanten Projektes	4
4 Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe	5
4.1 Wirkfaktoren.....	5
4.2 Übersicht berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung	5
5 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung	6
5.1 Rechtliche Grundlagen.....	6
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten	9
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse	9
5.2.2.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten.....	9
5.2.2.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung.....	10
5.2.3 Ausnahmeprüfung	10
6 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	11
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	11
6.1.1 Vögel	11
6.1.2 Fledermäuse.....	11
6.1.3 Sonstige geschützte Arten	11
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	12
6.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	12
6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	12
6.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
7 Prüfbögen	13
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	13
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	18



8 Häufige Vogelarten	23
9 Zusammenfassung	26
10 Literaturverzeichnis	27
11 Anhang	28

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Gesamtartenliste Avifauna 2015 im Untersuchungsgebiet.....	3
Tabelle 2: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	5

Anhangsverzeichnis	Seite
Anhang 1: Fassadenansicht.....	28
Anhang 2: Detail Dach	28
Anhang 3: Dachboden	29
Anhang 4: Detail Dachboden Trafostation Kirchhain-Erlenstr.....	29
Anhang 5: Lagerhalle genutzt	30
Anhang 6: Lagerhalle Keller.....	30
Anhang 7: Keller ungenutzt.....	31
Anhang 8: Dach Lagerhalle.....	31
Anhang 9: Nest Hausrotschwanz	32
Anhang 10: Offene Halle.....	32
Anhang 11: Brutmöglichkeit Blaumeise.....	33
Anhang 12: Außengelände	33
Anhang 13: Außengelände	34
Anhang 14: Außengelände	34
Anhang 15: Außengelände	35
Anhang 16: Außengelände	35
Anhang 17: Für Fledermäuse ungeeignete Gebäude.....	36
Anhang 18: Für Fledermäuse ungeeignete Gebäude.....	36



1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Niederrheinischen Straße 12 in Stadtallendorf befindet sich eine ehemalige Schreinerei. Für eine geänderte Nutzung des Geländes sollen die entsprechenden Gebäude zurückgebaut werden. Auf Anforderung der UNB des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das ganze Gelände zu erstellen.

Bei Vorhaben und Plänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen gemäß § 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.

Die „nur“ national besonders und nicht streng geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, werden im vorliegenden Fall jedoch mitbehandelt.



2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung möglicher Betroffenheiten der relevanten Arten wurden eigene Untersuchungen inkl. der Bewertung der potenziellen Habitatqualität für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durchgeführt.

2.2 Gebäudekontrolle

Die Schreinerei liegt in Stadtallendorf in der Niederrheinischen Straße 12 unweit der Kaserne. Die Untersuchungen beschränkten sich auf die Gebäude und das Außengelände der ehemaligen Schreinerei. Am 01. September 2015 wurde sowohl eine äußere Kontrolle der Gebäude auf potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse oder Nester von Vögeln durchgeführt, als auch eine Besichtigung aller im Inneren der Gebäude befindlichen Räume, einschließlich des Dachbodens. Des Weiteren wurde das Außengelände der Schreinerei nach Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien abgesucht. Am 08. und 09. September 2015 wurden Begehungen zur Erfassung von Amphibien und Reptilien im Außengelände der ehemaligen Schreinerei wiederholt. Eine Dokumentation zum Zustand der Gebäude befindet sich im Anhang.

Zusätzlich erfolgte außen am Gebäudefuß und im Inneren der Gebäude eine Suche nach Hinweisen auf eine Nutzung durch Fledermäuse bzw. Vögel z. B. durch Kotspuren.

Im Rahmen der Kontrolle der Gebäude konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse erbracht werden. Die Gebäude weisen kaum Möglichkeiten für eine Besiedlung durch Fledermäuse auf. Der überwiegende Teil der Gebäude sind offene Lagerhallen, die keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse besitzen. Das Hauptgebäude (Gebäude 5) wird aktuell noch von einer Spedition als Lagerhalle genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind auch hier nicht gegeben. Der Dachboden besteht aus einer einfachen Holzkonstruktion mit aufgesetztem Blechdach. Durch mehrere Dachfenster ist der Dachboden zum Teil tagsüber hell. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind hier nicht vorhanden. Es wurden auch keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Der Dachboden wird jedoch aufgrund von Losungsfunden offensichtlich von einem Marder, vermutlich Steinmarder, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum genutzt.

In den Gebäuden konnten Nester und Nistmöglichkeiten mehrerer Vogelarten gefunden werden. Die Nester waren dem Hausrotschwanz zuzuordnen und befanden sich in von außen zugänglichen Vorräumen mehrerer Gebäude (Gebäude 3, 4 und 7). Alle Gebäude weisen eine grundsätzliche Eignung als Fortpflanzungsstätte für den Hausrotschwanz auf. Des Weiteren wurde in einem Mauerloch des Hauptgebäudes eine Blaumeise an- und abfliegend beobachtet. Hinweise auf eine aktuelle Brut liegen nicht vor. Die Brutperiode der Blaumeise



endet in aller Regel Mitte August (BAUER et al. 2005), so dass Anfang September von keiner Brut mehr auszugehen ist. Bruten von Blaumeise und Kohlmeise sind für das Gelände aufgrund der hohen Zahl an potenziellen Brutplätzen, z. B. in Dachkästen, aber auch der Beobachtung von zahlreichen Jungvögeln mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. In den Gebäuden selbst wurden zum Zeitpunkt der Begehung Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz und Kleiber vorgefunden. Alle vier Arten können an und in Gebäuden brüten. Des Weiteren ist der Haussperling wahrscheinlich Brutvogel an den Gebäuden.

Auf dem Außengelände konnten insgesamt dreizehn Vogelarten beobachtet werden (s. Tabelle 1). Es handelt sich um häufige und bis auf den Haussperling und den Bluthänfling ungefährdete Arten der Siedlungen und Wälder. Eine vollständige Erfassung der Avifauna ist an einem Termin im September jedoch nicht möglich. Es ist daher von einem Vorkommen weiterer Arten auf dem Gelände der Schreinerei auszugehen.

Tabelle 1: Gesamtartenliste Avifauna 2015 im Untersuchungsgebiet

Schutz: b bzw. s = nach § 7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt; RLD/RLH: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, n = derzeit nicht gefährdet, D = Datenlage defizitär (Quellen: RLD (SÜDBECK et al. 2007), RLH und EHZ Hessen: (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Schutz	RL D 2007	RL HE 2014	EHZ HE 2014
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	n	n	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	n	n	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	V	3	ungünstig-schlecht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	n	n	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	n	n	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	ungünstig-unzureichend
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	n	n	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	n	n	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	n	n	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	n	n	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	n	n	günstig
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	n	n	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	n	n	günstig

Nachweise von Reptilien, Amphibien oder sonstigen geschützten Arten konnten nicht erbracht werden.

Insgesamt ist im jetzigen Zustand die Habitategnung der Gebäude für Fledermäuse nur als sehr gering einzustufen. Für Vögel ist die Habitategnung als hoch zu bewerten.



Das Außengelände ist insgesamt reich strukturiert und weist eine hohe Habitategnung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Hinweise auf Quartiermöglichkeiten liegen nicht vor. Für Vögel liegt ebenfalls eine hohe Habitategnung vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von typischen Siedlungsarten sind zu erwarten, konnten aber aufgrund des späten Zeitpunktes der Begehung nicht nachgewiesen werden.

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Es ist geplant, die vorhandenen Gebäude vollständig zurückzubauen. Für die Details des Rückbaus wird auf den Abrissantrag hingewiesen.



4 Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe

4.1 Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende potenzielle Wirkfaktoren und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 2: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Baubetrieb	Durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm), Baubetrieb in den Abend- und Nachstunden (Licht / Lärm) kann es zu Störungen von empfindlichen Vogel- oder Fledermausarten kommen.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Brutern, Eiern oder anderer Entwicklungsformen	Beim Rückbau können ruhende Individuen (z. B. Fledermäuse im Winterschlaf) oder Nester mit Eiern oder immobile Entwicklungsformen (noch nicht flügge Jungtiere) getötet oder zerstört werden.
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Neugestaltung des Vorhabensbereichs und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Neugestaltung	Durch den geplanten Rückbau der Gebäude gehen potenzielle Quartiere dauerhaft verloren.
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung des Bauwerkes sowie alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind: Der Artenschutzbeitrag behandelt nur den Abriss der Gebäude bzw. die Rodung der Gehölze. Betriebsbedingte Auswirkungen sind daher nicht Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	
Störung empfindlicher Arten	entfällt

4.2 Übersicht berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung

Bereits bei der Prüfung zu berücksichtigende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung liegen nicht vor.



5 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die nationalen Rechtsgrundlagen für den Artenschutz dargestellt.

Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen nach § 19 BNatSchG

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurde oder zulässig sind.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Privilegierung zugelassener Eingriffe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregelungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.



Definitionen geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 und 15 BNatSchG

Besonders geschützte Arten¹ sind:

- Arten im Anhang A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG.
- Europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten (und gleichzeitig besonders geschützte Arten)² sind:

- Arten im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Definitionen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind Arten, die in

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den
- Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Erläuterung relevanter Rechtsbegriffe

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwenden mehrere Begriffe, die für die Beurteilung der Sachverhalte konkreter auszufüllen sind. Dies ist durch die Vorlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, der im Mai 2011 in seiner 2. Fassung erschienen ist, geschehen.

¹ Nachfolgend wird der Ausdruck „besonders geschützte Art“ für die nur besonders geschützten Arten verwendet.

² Nachfolgend wird der Ausdruck „streng geschützte Art“ für die besonders und gleichzeitig streng geschützten Arten verwendet.



5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, Stand: September 2011 (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011).

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten bzw. eigenen Untersuchungen ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten.

Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

5.2.2.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend der Lebensraum-Schädigungsverbot nach Nr. 3 und des Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot unter Nr. 2 des



§ 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/ Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen für eine vereinfachte Prüfung nicht in Betracht und müssen immer einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen werden.

5.2.2.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den in Kap.4.3 aufgeführten Maßgaben in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt.

5.2.3 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen:

„... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.



6 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Vögel

Es wurden dreizehn Vogelarten im Bereich der Schreinerei nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer Arten ist als wahrscheinlich anzusehen. Die Gebäude und Außenanlagen werden nach den Ergebnissen der Gebäudekontrolle und der Geländebegehung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt. Direkte Hinweise auf Brutvorkommen von weiteren Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand konnten durch die Gebäudekontrolle und Nestersuche nicht erbracht werden, können aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da keine Nestfunde vorliegen, werden Vorkommen jedoch nur mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit erwartet.

Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich. Für folgende Arten ist eine artweise Prüfung notwendig:

- Bluthänfling
- Haussperling

Für diese Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Kap. 7).

Für alle Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Kap. 8).

6.1.2 Fledermäuse

Es wurden keine Hinweise auf Fledermäuse im Bereich der Schreinerei erbracht. Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann derzeit ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände kann daher entfallen.

6.1.3 Sonstige geschützte Arten

Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger geschützter Arten in oder an der ehemaligen Schreinerei erbracht.

Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände kann daher entfallen.



6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich Vorkommen prüfungsrelevanter Arten. Die Vorkommen aller Vogelarten (s. Tabelle 1) sind zu prüfen.

6.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Es sind keine Arten nachgewiesen bzw. Hinweise auf Arten gefunden worden, für die einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und den nachfolgend genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.

6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V1

Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

6.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A1_{CEP}:

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling ist der Erhalt von mindestens 30% der auf dem Gelände vorhandenen Gehölze mit einer Höhe von mehr als 2 m oder die Pflanzung von fünf Nadelbäumen, z. B. Thuja oder vergleichbar dicht wachsende Arten mit einer Höhe von mindestens 2 m, bevorzugt als Hecke, erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme A2_{CEP}:

Zur Wahrung der ökologischen Funktion sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatznistmöglichkeiten für den Haussperling zu schaffen. Hierzu können entweder an benachbarten Gebäuden Nistkästen, z. B. des Typs „Sperlingskoloniehaus 1 SP“ (Fa. Schwegler oder vergleichbare Qualität) oder Nisthöhlen an Bäumen oder Pfählen auf dem Gelände installiert werden. Bei der Installation des Sperlingskoloniehauses 1 SP wird ein Nistkasten als ausreichend erachtet. Bei der Installation von Nistkästen werden aufgrund der Konkurrenzsituation z. B. durch die Arten Star, Kohl- und Blaumeise mindestens fünf Nistkästen des Typs 1B oder 2M mit Fluglochweite von 32 mm (Fa. Schwegler oder vergleichbare Qualität) benötigt.



7 Prüfbögen

Für die beiden Vogelarten Bluthänfling und Haussperling wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet.

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>[VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3]</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotope des Bluthänflings sind sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Nistplätze gewählt werden können. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Da der Bluthänfling zwar ein unstetes Brutvorkommen aufweist (BAUER et al. 2005), die Brutvorkommen jedoch sehr stark von geeigneten Habitatstrukturen und der Nahrungsverfügbarkeit abhängen und die den Winter überlebenden Vögel zu einem Großteil an den Vorjahresbrutplatz zurückkehren (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997a), werden gleiche Reviere mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von der Art so lange wieder genutzt werden, wie die Habitatstrukturen geeignet sind. Für einzelne Gebiete wurden bereits Reviertreue und eine sehr hohe Geburtsortstreue festgestellt (FÖRSCHLER et al. 2010). Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Der Legebeginn ist frühestens</p>				



Anfang April, die Hauptzeit im Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten mit 4-6 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt. Zur Brutzeit sind Bluthänflinge territorial, die Nahrungshabitate können aber über 1.000 m vom Nest entfernt liegen (BAUER et al. 2005).

Thw. gibt es monogame Ehen über mehrere Brutperioden. Bluthänflinge können bis zu zehn Jahre alt werden. Die Sterblichkeit bei Altvögeln liegt jedoch bei 63 % pro Jahr, so dass die durchschnittliche Lebenserwartung 1,63 bis 1,87 Jahre beträgt (BAUER et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Bluthänflinge sind Brutvögel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen der West- und Zentralpaläarktis. In der EU ist der Bluthänfling weit verbreitet und kommt praktisch in allen Staaten vor, gleiches gilt für Deutschland und Hessen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).

Der europäische Bestand liegt bei 5.000.000 bis 13.000.000 Brutpaaren. Für Deutschland wird der Bestand auf 440.000 bis 580.000 Brutpaare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007).

Der aktuelle hessische Bestand des Bluthänflings umfasst 10.000-20.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) stark abgenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsgebiet rufend nachgewiesen. Aufgrund des Erfassungszeitpunktes im September ist keine Einstufung des Status der Art möglich. Die vorhandenen Habitate sind sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat geeignet. Bruten an oder in den Gebäuden sind nicht zu erwarten. Es befinden sich jedoch unmittelbar an den Gebäuden stellenweise als Brutplatz geeignete Gehölze.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sowohl bei Abriss des Gebäudes, als auch bei Umgestaltung der Außenflächen sind Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings möglich. Bei Abschätzung der Habitateignung ist von bis zu einem Brutrevier der Art auf dem Gelände auszugehen. Für die weitere Betrachtung ist daher von einem worst-case-Szenario mit einem Brutpaar des Bluthänflings auszugehen. Durch eine Nachkartierung zur Brutzeit des Bluthänflings kann ein Ausschluss der Nutzung des Geländes als Brutplatz durch die Art erbracht werden.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung der Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht durch eine Verlagerung von Brutrevieren ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden. Die Habitataussichten für die Art werden als ungünstig eingeschätzt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014). Für das Umfeld des geplanten Eingriffes liegen keine Kenntnisse zur Habitatqualität und zu einer möglichen Besiedlung durch den Bluthänfling vor. Ein Ausweichen in benachbarte Habitate kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF}:

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist der Erhalt von mindestens 30% der vorhandenen Gehölze mit einer Höhe von mehr als 2 m oder die Pflanzung von fünf Nadelbäumen, z. B. Thuja oder vergleichbar dicht wachsende Arten mit einer Höhe von mindestens 2 m, bevorzugt als Hecke, erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist möglich, daher können Tötungen am Nest nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind keine Tötungen zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung der Tötungen am Nest ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.



c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Bluthänflings entspricht den Vorkommen der Art im östlichen Teil des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen keine Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes kann daher nicht erfolgen.

Der Bluthänfling ist gegenüber den projektbedingten baubedingten Störwirkungen als Art des Siedlungsbereiches nur gering empfindlich. Störungen durch den Abriss der Gebäude sind daher als nicht erheblich einzustufen. Die Nahrungshabitate des Bluthänflings auf dem Gelände sind nicht als essentiell für die Art zu bewerten und unterliegen damit nicht dem Artenschutz. Weitere Nahrungshabitate befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umfeld des Geländes (z. B. Kaserne).

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haus Sperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - ArtV RL Deutschland
- Europäische VogelartV RL Hessen
- ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0318_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

[VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3]

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Hausperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Hausperling sind sehr vielfältiger Art. U. a. sind entscheidend: Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Reinlichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Hausperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen (BAUER et al. 2005).

Die Brutperiode des Hausperlings fängt mit dem Legebeginn ab Mitte März an. Nestbauaktivitäten können das ganze Jahr über beobachtet werden. Der Neststand ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storch- oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Hausperlinge führen in der Regel eine monogame Dauerehe und halten



gewöhnlich am einmal gewählten Nistplatz fest. Brutnester werden für Folgebruten bzw. im nächsten Jahr zur erneuten Verwendung wieder hergerichtet (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997b). Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Ende August bis Mitte September endet die Brutperiode, in der 2-3 Jahresbruten durchgeführt werden. Der Haussperling unternimmt weite Nahrungsflüge von den Brutplätzen in die Nahrungshabitate, die 2-5 km entfernt liegen können (BAUER et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Europa zählt der Haussperling mit einem Bestand von mehr als 63.000.000 Brutpaaren zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei der Bestand leicht abnehmend ist (TUCKER & HEATH 2004). In der EU wird der Bestand noch mit 32.000.000 bis 69.000.000 Brutpaaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich lt. Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 500.000-700.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000-293.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling ist im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Die Gebäude stellen einen potenziellen Brutplatz dar. Aufgrund der späten Erfassung konnte der Status der Art nicht mehr eindeutig erfasst werden. Von Bruten an den Gebäuden ist auszugehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings liegen innerhalb des Eingriffsbereiches an den Gebäuden. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht gefunden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme V2: Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.



c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Ein Ausweichen des Haussperlings auf andere Gebäude im Umfeld der Schreinerei ist zwar möglich, kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird daher nicht gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Ausgleichsmaßnahme A2_{CEF}:

Zur Wahrung der ökologischen Funktion sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatzmöglichkeiten für den Haussperling zu schaffen. Hierzu können entweder an benachbarten Gebäuden Nistkästen, z. B. des Typs „Sperlingskoloniehaus 1 SP“ (Fa. Schwegler oder vergleichbare Qualität) oder Nisthöhlen an Bäumen oder Pfählen auf dem Gelände installiert werden. Bei der Installation des Sperlingskoloniehauses 1 SP wird ein Nistkasten als ausreichend erachtet. Bei der Installation von Nistkästen werden aufgrund der Konkurrenzsituation z. B. durch die Arten Star, Kohl- und Blaumeise mindestens fünf Nistkästen des Typs 1B oder 2M mit Fluglochweite von 32 mm (Fa. Schwegler oder vergleichbare Qualität) benötigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Tötung von Individuen am Nest kann nicht ausgeschlossen werden, da sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden.

Über die Tötung am Nest hinaus sind keine weiteren Tötungen zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme V2: Zur Vermeidung von Tötungen am Nest ist der Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein



d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die für den Beurteilungsort maßgebliche lokale Population des Haussperlings entspricht den Vorkommen der Art im östlichen Teil des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Art liegen keine Daten zu den Kriterien Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen vor. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes kann daher nicht erfolgen.

Die Art ist unempfindlich gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen. Es findet keine Störung des Haussperlings statt.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

8 Häufige Vogelarten

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten										
Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.										
Art	Wiss. Name	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung	Bauzeitenregelung: V1 und V2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten										
Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.										
Art	Wiss. Name	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
									einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung	Bauzeitenregelung: V1 und V2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
									einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	Bauzeitenregelung: V1 und V2

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.



9 Zusammenfassung

Es wird Rückbau der ehemaligen Schreinerei auf dem Grundstück Niederrheinische Str. 12 in Stadtallendorf geplant. Bei einer Kontrolle des Gebäudes wurden Hinweise auf geschützte Arten gefunden. Das Gebäude weist nur eine geringe Eignung als Quartier für Fledermäuse, aber eine hohe Eignung als Niststätte für Vögel auf. Eine vollständige Erfassung des Artenspektrums war nicht möglich. Das Vorkommen weiterer Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand wird nur als mittel wahrscheinlich eingeschätzt, da keine Nestfunde von weiteren Arten vorliegen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.

Vermeidungsmaßnahme V1

Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF}

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling ist der Erhalt von mindestens 30% der auf dem Gelände vorhandenen Gehölze mit einer Höhe von mehr als 2 m oder die Pflanzung von fünf Nadelbäumen, z. B. Thuja oder vergleichbar dicht wachsende Arten mit einer Höhe von mindestens 2 m, bevorzugt als Hecke, erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme A2_{CEF}

Zur Wahrung der ökologischen Funktion sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatznistmöglichkeiten für den Haussperling zu schaffen. Hierzu können entweder an benachbarten Gebäuden Nistkästen, z. B. des Typs „Sperlingskoloniehaus 1 SP“ (Fa. Schwegler oder vergleichbare Qualität) oder Nisthöhlen an Bäumen oder Pfählen auf dem Gelände installiert werden. Bei der Installation des Sperlingskoloniehauses 1 SP wird ein Nistkasten als ausreichend erachtet. Bei der Installation von Nistkästen werden aufgrund der Konkurrenzsituation z. B. durch die Arten Star, Kohl- und Blaumeise mindestens fünf Nistkästen des Typs 1B oder 2M mit Fluglochweite von 32 mm (Fa. Schwegler oder vergleichbare Qualität) benötigt.



10 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assessment. BirdLife International, Wageningen, 59 Seiten.
- FÖRSCHLER, M. I., E. DEL VAL & F. BAIRLEIN (2010): Extraordinary high natal philopatry in a migratory passerine. *Journal of Ornithology* 151(3): 745-748.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (1997a): *Carduelis cannabina* (Linné) - Bluthänfling. In: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.): Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae: 708-762. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (1997b): *Passer domesticus* (Linnaeus 1758) - Haussperling. In: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.): Passeriformes (5. Teil): Passeridae - Vireonidae: 46-125. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 Seiten.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- STÜBING, S., M. KÖRN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. BirdLife Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.